



### Ziel der Förderung

- Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande.
- Stärkung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale der ländlichen Räume.
- Energetische Verbesserung und Barrierefreiheit von Wohngebäuden.
- Verbesserung des Ortsbildes unter Berücksichtigung der Erhaltung des eigenständigen Charakters ländlicher Siedlungen, regionaler Bauformen und Materialien.
- Förderung der Innenentwicklung in den Dörfern.

### Voraussetzungen für eine Förderung

- Das Dorferneuerungsverfahren muss eingeleitet sein.
- Die Maßnahme muss im Dorferneuerungsgebiet liegen, den Zielen und Leitlinien der Dorferneuerung oder den konkreten Vorgaben des Dorferneuerungsplanes entsprechen.
- Vor Baubeginn muss ein Förderantrag gestellt worden sein und eine schriftliche Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen.
- Vorhaben mit einer Fördersumme von unter 1.000,00 € sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

### Was wird gefördert?

### Wie viel wird gefördert?

| DorfR 2.11 (1) - Ländlich-dörfliche Bausubstanz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von ländlich-dörflichen Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden</li> <li>• Dorfgerechte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen zur Revitalisierung und Modernisierung von Gebäuden, einschließlich Innenausbau (Installationsarbeiten, Erneuerung eines Bades, usw.)</li> <li>• Beseitigung baulicher Missstände; Abrissarbeiten bei dorfgerechter Ersatzplanung (z.B. bei dorfgerechten Neubauten und Hofgestaltung)</li> <li>• Dorfgerechte Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung und Innenentwicklung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Fördersatz 10 % bis max. 35 % der Nettokosten (abhängig von Baujahr, gestalterischem Aufwand, usw.), höchstens jedoch 50.000,00 € Förderung je Gebäude</li> <li>⇒ Neu-/Ersatzbauten von Wohnhäusern höchstens 25.000,00 € Förderung</li> <li>⇒ Neubauten von Nebengebäuden höchstens mit 10.000,00 €, jedoch nur zur Schließung von Baulücken, oder zur Herstellung von Raumkanten</li> </ul> |
| DorfR 2.11 (2) - Ländlich-dörfliche Bausubstanz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• In besonderen Fällen die dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch wertvollen Bauwerken</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Fördersatz 20 % bis max. 60 % der Nettokosten, höchstens jedoch 80.000,00 € Förderung je Gebäude</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| DorfR 2.12 - Vorbereichen und Hofräume                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dorfgerechte Gestaltung von Vorbereichen und Hofräumen unter Berücksichtigung einer ausreichenden Begrünung</li> <li>• Entsiegelungen, Fassadenbegrünungen, Hofbäume, Vorgärten, gestaltendes Pflaster, Mauern, Zäune und Hoforanlagen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Fördersatz 10 % bis max. 30 % der Nettokosten, höchstens jedoch 15.000,00 € Förderung je Anwesen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

# Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

## Ablauf der Förderung

### 1. Antragstellung

- Antragsformulare sind beim Vorsitzenden der Dorferneuerung, bei der Gemeindeverwaltung und im Internet erhältlich ([http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/le\\_de\\_foerderantrag\\_privat.pdf](http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/le_de_foerderantrag_privat.pdf)).
- Förderanträge möglichst frühzeitig stellen (Bearbeitungszeit einplanen).
- Antrag am besten noch vor Erstellung eines evtl. notwendigen Eingabeplanes für die baubehördliche Genehmigung stellen, damit ggf. Gestaltungshinweise planerisch berücksichtigt werden können. Tekturpläne und weitere Kosten/Gebühren können hierdurch vermieden werden.
- Eine Antragstellung ist nur bis zur Ausführungsanordnung möglich.

#### Folgende Unterlagen sollten dem Antrag beigefügt werden:

- Baukostenschätzungen, Kostenvoranschläge, Preisanfragen, Kostenzusammenstellungen o. ä.
- Vorentwürfe der Planung und ggf. Skizzen zum Bauvorhaben, nach Möglichkeit auch Bestandsfotos

### 2. Örtliche Prüfung des Förderantrages

- Die örtliche Prüfung des Förderantrages wird von einem Sachbearbeiter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken durchgeführt. In der Regel erfolgt eine Vorort-Besichtigung mit Foto-Dokumentation und Erläuterung der Fördervoraussetzungen.
- Bei besonders umfangreichen, gestalterisch aufwendigen Maßnahmen wird von der Teilnehmergeinschaft der Dorfplaner (Architekt) eingeschaltet. Für den Antragsteller entstehen keine Beratungskosten.

### 3. Schriftliche Zustimmung zum Beginn der Maßnahme abwarten!

- Vor Erhalt der schriftlichen Zustimmung darf eine Maßnahme auf keinen Fall begonnen werden! Bereits ein abgeschlossener Kaufvertrag oder ein erteilter Auftrag zählt als Maßnahmebeginn.
- Begonnene Maßnahmen können grundsätzlich **nicht mehr gefördert** werden!

### 4. Ausführung der Maßnahme

- Die Maßnahme ist innerhalb von **3 Jahren** nach der Zustimmung zum Maßnahmebeginn fertig zu stellen.
- Einer Fristverlängerung kann nur nach rechtzeitiger Beantragung zugestimmt werden.
- Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die mitgeteilten Gestaltungshinweise beachtet wurden.
- Nur auf vorherigen Antrag kann einer unerwartet anfallenden Kostenmehrung zugestimmt werden.

### 5. Vorlage des Verwendungsnachweises mit Kostenzusammenstellung (VN)

- Nur Originalrechnungen mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen einreichen. Bei Banküberweisungen und "Home-Banking" werden auch die Kopien der Kontoauszüge als Zahlungsnachweise anerkannt. Nach Prüfung des VN erhalten Sie sämtliche Unterlagen wieder zurück.
- Barzahlungen, Barbelege und Kassenzettel sind nur bis zu einem Betrag von 2.000,- € zulässig. Rechnungen ab einer Höhe von 2.000,- € müssen mittels Überweisung beglichen werden.
- Barbelege und Kassenzettel können erst ab einer Höhe von 100,- € in die Förderung einbezogen werden.
- Pauschalrechnungen sind nicht prüfbar und werden deshalb bei der Berechnung des Förderbetrages nicht berücksichtigt.
- Belege nach Einzelgebäuden (Wohnhaus, Scheune, etc.), Vor- und Hofbereich trennen, nach Datum sortieren und nummerieren. Rechnungen mit tatsächlich gezahlten Bruttobeträgen (ohne Skonti oder Rabatte) in die Kostenzusammenstellung eintragen (ggf. Computerausdruck als Anlage beifügen).
- Von anderen öffentlichen Stellen gewährte Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen - zinsverbilligte Darlehen, KfW-Kredite usw.) sind mitzuteilen.  
Die entsprechenden Bescheide sind in Kopie vorzulegen.

### 6. Abnahme der Maßnahme und Auszahlung von Fördergeldern

- Prüfung der Belege, ggf. Ortsbesichtigung (Ergebniskontrolle und Foto-Dokumentation) nach Abschluss der Baumaßnahme.
- Nach der Bereitstellung von Fördergeldern folgen der Zuwendungsbescheid und die Auszahlung.

## Wo ist der Antrag zu stellen?

|                                                                                  |                                            |                 |              |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-----------------|--------------|
| Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken<br>Zeller Straße 40<br>97082 Würzburg | Weitere Informationen erhalten sie bei ... |                 |              |
|                                                                                  | Sachbearbeiter                             | Telefon         | Landkreise   |
|                                                                                  | Frau Kaiser                                | 0931 4101 - 874 | MSP, KG, SW  |
|                                                                                  | Herr Herrmann                              | 0931 4101 - 871 | AB, MIL, WÜ, |
|                                                                                  | Herr Gößmann                               | 0931 4101 - 872 | RGR, SW, HAS |
| Herr Panzer                                                                      | 0931 4101 - 870                            | KT, WÜ, HAS, SW |              |